



An den Grossen Rat

26.5095.02

JSD/P265095

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

## **Schriftliche Anfrage Bruno Lötscher-Steiger betreffend fehlende Publikationen bei Allmendnutzung durch längerdauernde Baustellen mit baubedingten verkehrspolizeilichen Anordnungen**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In Basel-Stadt wurden baubedingte temporäre Verkehrsanordnungen wie Fahrverbote oder Einschränkungen wie Einbahnverkehr immer im Kantonsblatt publiziert.

Seit einiger Zeit werden solche Verkehrsbeschränkungen nicht mehr publiziert, obwohl dies nach SSV Art. 107, Abs. 2 klar verlangt wird, wenn eine Baustelle länger als 60 Tage dauert.

Grössere Baustellen mit solchen Verkehrseinschränkungen sind/waren etwa:

- Sanierung Zeughaus - SL Jakob
- Neubadstrasse, Fahrverbot zwischen Berner- und Laupenring wegen des Dükerbaus, Velofahrverbot in der Nebenfahrbahn
- Sperrung des Velowegs St. Jakob - Muttenz entlang Gartenbad bis Ende 2027 wegen des Baus einer Wasserleitung
- Burgfelderstrasse, baubedingte Sperrungen, Totalsperrungen oder zeitweiser Einbahnverkehr
- Austrasse, Schützenmattstrasse - Brausebad, Totalsperre
- Sanierung Hardstrasse

Solche Publikationen bringen mehr Transparenz und geben insbesondere den interessierten Verbänden die nötige Vorlaufzeit zur Beurteilung der Baustelleneinrichtungen. Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Seit wann werden baubedingte verkehrspolizeiliche Anordnungen nicht mehr publiziert?
- Was ist der Grund für die Nichtpublikationen?
- Werden ab sofort die baubedingten Verkehrseinschränkungen wieder publiziert?
- Wird für die derzeit länger dauernder, und noch laufenden Einschränkungen nachpubliziert?

Bruno Lötscher-Steiger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

- *Seit wann werden baubedingte verkehrspolizeiliche Anordnungen nicht mehr publiziert?*

Die Publikationspflicht für temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen richtet sich nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21). Eine generelle Einstellung der Publikationspraxis hat nicht stattgefunden. Seit dem 1. Januar 2021 ist gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c SSV eine Publikation aber nur noch dann erforderlich, wenn die Anordnung voraussichtlich länger als sechs Monate dauert. Seither werden die temporären Verkehrsanordnungen den geänderten bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend nur noch in diesen Fällen publiziert.

- *Was ist der Grund für die Nichtpublikationen?*

In den meisten Fällen erfolgte keine Publikation, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Bei einzelnen Baustellen kam es jedoch im Zusammenhang mit Bauverzögerungen oder mehrphasigen Bauabläufen leider zu Fehleinschätzungen. Dadurch wurde die Publikationspflicht im Einzelfall nicht immer rechtzeitig erkannt oder umgesetzt. Betroffen waren insbesondere folgende Baustellen:

- Neubadstrasse: Aufgrund einer Bauverzögerung wurde die ursprünglich unter sechs Monaten liegende Dauer überschritten, ohne dass die daraus resultierende Publikationspflicht erkannt wurde.
- Austrasse: Die Bauverzögerung infolge einer Einsprache wurde in Bezug auf die Publikationspflicht nicht korrekt berücksichtigt.
- Burgfelderstrasse: Trotz mehrerer Bauphasen von jeweils unter sechs Monaten wurde übersehen, dass ein durchgehend geltendes Fahrverbot bestand, das hätte publiziert werden müssen.

- *Werden ab sofort die baubedingten Verkehrseinschränkungen wieder publiziert?*

Die Publikation erfolgt weiterhin gemäss den geltenden bundesrechtlichen Vorgaben. Die zuständigen Stellen haben zudem Massnahmen zur Verbesserung der Prozesse eingeleitet, um sicherzustellen, dass Publikationspflichten künftig zuverlässig erkannt und eingehalten werden.

- *Wird für die derzeit länger dauernder, und noch laufenden Einschränkungen nachpubliziert?*

In Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Publikation unterblieben ist, wird eine Nachpublikation geprüft und – sofern angezeigt – vorgenommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin